



Zweckvereinbarung

z w i s c h e n

dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden - Ampergruppe -

u n d

der Landeshauptstadt München Stadtwerke GWB
vertreten durch die Werkleitung der Stadtwerke - Stadt -

zur Sicherstellung der Wasserversorgung von Anwesen an der Straße Am Zillerhof,
innerhalb des Burgfriedens der Stadt, aus dem Wasserversorgungsnetz der Amper-
gruppe.

§ 1 Vereinbarungszweck

Die bestehenden Anwesen auf den Flurstücken Nr. 3145 und 3212, Gemarkung Langwied, der Stadt sollen zentral aus einer öffentlichen Wasserversorgung mit Trinkwasser beliefert werden.

Zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ist die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz der Stadt auf der Grundlage der z.Z. bestehenden Leitungssituation nicht möglich. Ziel der Zweckvereinbarung ist es den Anschluß der genannten Anwesen an das Versorgungsnetz der Ampergruppe zu ermöglichen.

- 2 -

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, WVA Olching, ist berechtigt, die Wasserversorgung der innerhalb des Stadtgebietes liegenden Anwesen, wie in § 1 genannt, zu übernehmen.

§ 3 Befugnisübertragung

Mit der Übertragung der Aufgabe auf den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München hinsichtlich der in § 1 genannten Grundstücke die Wasserversorgung sicherzustellen, geht auf diesen die Befugnis über, für die in § 1 genannten Grundstücke (Vereinbarungsgebiet) Herstellungsbeiträge, Gebühren und Kosten nach den für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe geltenden Satzungen zu erheben und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Geltendes Recht

Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe gilt die Wasserabgabesatzung -WAS-, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.11.1979, Az.IV/2-028-4/1, die Beitrags- und Gebührensatzung -BGS- zur Wasserabgabesatzung, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.11.1979, Az.IV/2-028-4/1, Änderungssatzung genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 13.6.1986, Az. IV/2-028-4/1 sowie die Kostensatzung, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes

-/-

Fürstenfeldbruck vom 1.6.1978, Az.IV/2-028-4/1, Änderungssatzung genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.09.1980, Az.IV/2-028-4/1, einschließlich des hierzugehörigen Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung. Soweit diese Zweckvereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung treten für das Vereinbarungsgebiet (§ 1) diese Satzungen in Kraft und haben in ihrer jeweiligen Fassung Gültigkeit.

§ 5 Kündigung

Die Zweckvereinbarung ist von beiden Teilen erstmals im Laufe des 10.Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Jahres kündbar. Wird eine Kündigung nicht ausgesprochen, verlängert sich die Zweckvereinbarung um jeweils weitere 5 Jahre mit der Maßgabe, daß eine Kündigung dann erst im Laufe des 5.Jahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Jahres möglich ist.

Mit rechtswirksamer Kündigung der Zweckvereinbarung ist die Landeshauptstadt München berechtigt, die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, Olching, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München eingerichtete Wasserversorgung (Versorgungsleitungen, Hydranten, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler, einschließlich der jeweils hierfür dienenden Vorkehrungen) zum dann gegebenen Buchwert zu übernehmen, der im Streitfalle vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband festzustellen ist.

Die Kündigung durch einen Vertragspartner ist nur zulässig, wenn die mit Wasser Versorgten eine andere, wirtschaftliche und hygienisch zumutbare Möglichkeit der Wasserversorgung haben.

Scandatum: 02.09.2020 04-002147084

§ 6 Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Für die Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

Die Beteiligten werden die Zweckvereinbarung außerdem ortsüblich bekanntmachen.

München, den 09.12.88

Olching, den 08. NOV. 1988

(Landeshauptstadt München)
-Stadtwerke-
Dr. Riedel
Stadtdirektor

Höllein
Ang. i. h. t. D.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ampergruppe
Verbandsvorsitzender
Zachmann

scandatum: 02.09.2020 04-0002147085